

Gesetz

über die Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslovakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

Tschechoslovakische Republik

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Den nachstehenden Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der Republik Österreich und der Tschechoslovakischen Republik andererseits zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen wird zugestimmt:

1. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslovakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, unterzeichnet am 31. Dezember 1921.
2.
3. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslovakischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todessteuern, unterzeichnet am 18. März 1922.
4.
5.
6.

Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht: